

**Klage, eingereicht am 3. Juni 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik****(Rechtssache C-278/10)**

(2010/C 209/43)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Margelis und Iro Dimitriou)

*Beklagte:* Hellenische Republik

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 der Richtlinie 2008/103/EG<sup>(1)</sup> zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2008/103/EG in das innerstaatliche Recht sei am 5. Januar 2009 abgelaufen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 7.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale del Riesame di Verbania (Italien), eingereicht am 4. Juni 2010 — Strafverfahren gegen Matteo Minesi****(Rechtssache C-279/10)**

(2010/C 209/44)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Vorlegendes Gericht**

Tribunale del Riesame di Verbania

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Matteo Minesi

**Vorlagefrage**

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird ersucht, sich zur Auslegung der Art. 43 und 49 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union in Bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Sportwetten zu äußern, um festzustellen, ob die angeführten Bestimmungen des Vertrags eine nationale Regelung zulassen, die eine Monopolstellung zugunsten des Staates und ein System von Konzessionen und Erlaubnissen festlegt, und für eine bestimmte Anzahl von Konzessionsnehmern folgendes vorsieht: a) eine allgemeine Ausrichtung des Schutzes für die Inhaber von Konzessionen, die früher aufgrund eines Verfahrens erteilt wurden, das rechtswidrig einen Teil der Wirtschaftsteilnehmer ausschloss; b) die Geltung von Vorschriften, die praktisch die Aufrechterhaltung von Geschäftspositionen sicherstellen, die aufgrund eines Verfahrens erworben wurden, das rechtswidrig einen Teil der Wirtschaftsteilnehmer ausschloss (wie etwa das Verbot für neue Konzessionsnehmer, ihre Schalter näher als in der festgelegten Entfernung von einem bereits bestehenden Schalter zu eröffnen); c) die Festlegung von Tatbeständen des Konzessionsentzugs oder des Verfalls von Sicherheitsleistungen in erheblicher Höhe, darunter den Fall, dass der Konzessionsnehmer unmittelbar oder mittelbar grenzüberschreitenden Wetttätigkeiten nachgeht, die mit den konzessionierten vergleichbar sind.